

S a t z u n g

Anglerverein Bernau 1891 e.V.

§ 1
(Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen „Anglerverein Bernau 1891 e.V.“ und hat seinen Sitz in 16311 Bernau, Postfach 1146.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
(Zweck)

Zweck des Vereins ist die Erhaltung bzw. die Schaffung von Möglichkeiten und Voraussetzungen für alle Formen des Angelns, zum Natur- und Umweltschutz, zur Erhaltung und Pflege der Gewässer sowie zur Hege der Fischbestände einschließlich des Artenschutzes.

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung des individuellen und gemeinschaftlichen Angelns als Freizeit- und Erholungssport sowie durch die Förderung und Ausübung des Castingsports.

Der Verein erkennt die Satzung des Landesverbandes Brandenburg e.V. des DAV an. Er orientiert sich in seinem Wirken an dieser Satzung und an den auf dieser Grundlage von den Organen des DAV gefaßten Beschlüsse.

§ 3
(Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4
(Mitgliedschaft)

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Das Mindestalter beträgt 8 Jahre und setzt das Einverständnis der Erziehungsberechtigten voraus.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zu lässig.
 - c) durch Ausschluß aus dem Verein.

- (4) Zur Schlichtung von Streitigkeiten kann ein Schiedsgericht gebildet werden. Es wird tätig bei Schädigung des Ansehens des Verbandes, disziplinarischen Vergehen, Verstößen gegen die Satzung und die erlassenen Ordnungen und Beschlüsse.

Es können folgende Disziplinarmaßnahmen ausgesprochen werden:

- die öffentliche Ermahnung
- ein befristeter Entzug der Angelberechtigung
- eine Startsperr
- ein Verweis
- ein Funktionsentzug
- Ausschluß

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die durch den Vorstand berufen werden. Sie dürfen keine Mitglieder des Vorstandes sein.

- (5) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluß ist das betreffende Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht ein Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft er sich dem Ausschließungsbeschluß.

§5

(Rechte und Pflichten)

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht auf Unterstützung und Förderung im Rahmen der Satzung des Vereins. Er hat das Recht, nach einer Prüfung die entsprechende Angelberechtigung zu erwerben. Jedes Mitglied hat das Recht, ab vollendetem 14. Lebensjahr zu wählen und gewählt zu werden.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Satzung einzuhalten und die festgelegten Beiträge ohne besondere Aufforderung bis zum 01.03. des Geschäftsjahres zu entrichten.

§6

(Organe)

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§7
(Der Vorstand)

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Personen:

Dem Vorsitzenden(in), dem stellvertretenden Vorsitzenden(in), dem Schriftführer(in) und dem Schatzmeister(in). Der Vorstand kann nach Zustimmung von der Mitgliederversammlung um eine oder mehrere Positionen erweitert werden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt im Amt bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der Funktion des Vorsitzenden(in) oder des stellv. Vorsitzenden(in) oder des Schatzmeisters(in) während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

§8
(Kassenprüfer)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sind.

Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal im Geschäftsjahr die Kasse einschließlich der Bücher und Belege auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit und erteilen dem Vorstand schriftlich Bescheid.

Anlässlich der Mitgliederversammlung erstellen sie einen Prüfbericht und beantragen bei Ordnungsmäßigkeit zu den Wahlen des Schatzmeisters und des Vorstandes Entlastung.

§9
(Die Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederhauptversammlung wird jährlich einmal vom Vorstand einberufen. Die Mitteilung des Termins erfolgt durch Aushang und Presse.
- (2) Weitere Mitgliederversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Angaben:
- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
 - b) Genehmigung des Finanzplanes für das kommende Geschäftsjahr
 - c) Festsetzung der Höhe der Umlagen
 - d) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
 - e) Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluß durch den Vorstand
- (4) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn

mindestens 20 Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angaben der Gründe fordern.

- (5) Ober die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 1 0 (Finanzen)

Der Verein finanziert sich durch

- Beiträge
- Gebühren
- Spenden
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Zuwendungen
- Kostenerstattungen

§ 1 1 (Kommissionen)

Zur Durchführung besonderer Aufgaben können Kommissionen gebildet werden.

§ 1 2 (Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens)

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landesanglerverband Brandenburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 1 3 (Inkrafttreten)

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die vorstehende Satzung entspricht dem Stand vom 07.02.2016.

Gegenüber der 1. Satzung vom 07.03.1991 sind Änderungen der

§§ 1, 3, 7, 5, 8 und 12

vorgenommen worden, die von der Mitgliederversammlung am 20. Januar 1996, am 10. Januar 1999 und am 07. Februar 2016 beschlossen wurden.

Der Verein wurde am 08.05.1991 unter der Nr. 191 in das Vereinsregister beim Kreisgericht Bernau, jetzt Amtsgericht Bernau, eingetragen.

Anglerverein Bernau 1891 e.V.
Der Vorstand